

Aktenzeichen: IDSG 04/2021

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

**XX**

**- Antragsteller -**

**gegen**

**XX**

**- Antragsgegner -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

**am 17.07.2024**

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Bescheid des Antragsgegners vom 23. Februar 2021 wird insoweit aufgehoben, als er den Antragsteller darin verpflichtet hat, künftig in Zweifelsfällen über die Richtigkeit eines ärztlichen Attestes zur Mund-Nasen-Bedeckung das Gesundheitsamt ausschließlich anonymisiert um Unterstützung zu ersuchen. Im Übrigen wird der Rechtsbehelf als unbegründet zurückgewiesen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

#### **Tatbestand:**

1 Der Antragsteller wendet sich gegen die aufsichtsbehördliche Beanstandung der nicht anonymisierten Weitergabe eines ärztlichen Attestes zur Befreiung von der Maskenpflicht in der Schule an das Gesundheitsamt. Diese Pflicht war in XX durch § 4 Abs. 1 Nr. 9 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Infektionsschutz-VO) vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 658) normiert, wonach in geschlossenen Räumen in Schulen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen war. Eine Ausnahme von dieser Pflicht regelte § 4 Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutz-VO für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die XXer Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie informierte die Schulleitungen der öffentlichen Schulen mit Schreiben vom 1. September 2020 darüber, dass ein Attest vorzulegen sei, wenn Schülerinnen und Schüler sich für das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht offenkundig oder der Schule bekannt sei, beriefen. Ein Attest, welches abstrakt und ohne Bezug auf den Gesundheitszustand auf eine generelle Gesundheitsbeeinträchtigung durch das Tragen

einer Mund–Nasen–Bedeckung abstelle, sei ebensowenig geeignet, den Nachweis für eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erbringen wie eine Bescheinigung, die sich darauf beschränke festzustellen, dass der oder die Betroffene von der Maskenpflicht befreit sei. Das gleiche gelte für Atteste, an deren Richtigkeit offenkundige Zweifel bestünden. In Zweifelsfällen werde empfohlen, mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen. Die am XX 2005 geborene X. X. (Schülerin X.) war auf der Grundlage eines Schulvertrags im Schuljahr 2020/2021 Schülerin der vom Antragsteller getragenen Katholischen Schule XX in XX. Der Schulvertrag erklärte die Rahmenschulordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums XX, Stand 1.1.2013 (Rahmenschulordnung) zu seinem Bestandteil. Deren Ziffer 8. regelt die schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, deren Ziffer 6.2. die Gesundheitsfürsorge in der Schule. Ziffer 6.2. Abs. 5 der Rahmenschulordnung lautet:

„Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter aufgrund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.“

2

Die Schülerin legte der Schule an einem Tag in den ersten Wochen nach Sommerferienende ein ärztliches Attest vor, in dem ihr ärztlich bescheinigt wurde, aus gesundheitlichen Gründen von der Verpflichtung befreit zu sein, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Attest enthält keine weiteren Ausführungen zur Begründung dieser Aussage. Nach vergeblicher Aufforderung an die Erziehungsberechtigten der Schülerin X., ein qualifiziertes Attest vorzulegen, bat der Schulleiter des Gymnasiums das Gesundheitsamt im Bezirksamt X nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme zum weiteren Vorgehen mit Antrag vom 14. September 2020 unter Vorlage einer Kopie des Attestes in einem verschlossenen Umschlag um Überprüfung, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen vorlägen, die eine Befreiung der Schülerin von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule rechtfertigten. Hierüber informierte der Schulleiter mit E-Mail vom selben Tag die Erziehungsberechtigten der Schülerin X.. Das Gesundheitsamt teilte in seinem ärztlichen Gutachten vom 8. Februar 2021 mit, dass die Überprüfung nicht habe durchgeführt werden können, weil die Schülerin zwischenzeitlich die Schule gewechselt habe.

Anwaltlich vertreten beschwerte sich die Schülerin X. durch Schreiben vom 4. November 2020 an den XXer Beauftragten für Datenschutz, der es zuständigkeitshalber an den Antragsgegner

weiterleitete, darüber, dass die Schulleitung das präsentierte Attest ohne ihre Erlaubnis kopiert und ohne ihre Kenntnis an das Gesundheitsamt weitergeleitet habe. Damit habe die Schulleitung in gröblichster Weise gegen ihr Datenschutzrecht und ihr Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen. Der vom Antragsgegner um Stellungnahme gebetene Schulleiter rechtfertigte sein Vorgehen mit dem im Informationsschreiben der zuständigen Senatsverwaltung empfohlenen Weg zur Klärung von Zweifeln an der Aussagekraft eines vorgelegten Attestes und mit seiner Verantwortung für die Abwehr von Gesundheitsgefahren aller Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Schulgebäude.

Der Antragsgegner stellte durch Bescheid vom 23. Februar 2021 gegenüber dem Antragsteller fest, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schülerin X. an das Bezirksamt – Gesundheitsamt – X ohne Rechtsgrundlage gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), § 11 Abs. 2 KDG erfolgt und somit rechtswidrig gewesen sei. Der Antragsgegner verpflichtete den Verantwortlichen in dem Bescheid darüber hinaus, künftig in Zweifelsfällen über die Richtigkeit eines ärztlichen Attestes zur Mund-Nasen-Bedeckung das Gesundheitsamt ausschließlich anonymisiert um Unterstützung zu ersuchen. Zur Begründung ist im Bescheid im Wesentlichen ausgeführt: Bei ärztlichen Attesten handele es sich nach § 4 Nr. 2 KDG, § 4 Nr. 17 KDG um personenbezogene Daten besonderer Kategorie. Hätte das vorgelegte Attest zum Nachweis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, bei der das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeschlossen sei, nicht ausgereicht, so hätte der Schulleiter der Schülerin bei der anhaltenden Weigerung, ein qualifiziertes Attest vorzulegen, in eigener Zuständigkeit den Zutritt zum Schulgebäude verweigern können. Das gehe schon aus dem Erlass der Senatsverwaltung hervor. Im Fall eigener Unsicherheit über das weitere Vorgehen hinsichtlich des vorgelegten Attestes hätte die Übersendung der anonymisierten Fassung ausgereicht. Ohne Einwilligung der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten hätte er darüber hinaus nicht eine schulärztliche Untersuchung anordnen dürfen.

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller am 26. März 2021 den vorliegenden Rechtsbehelf erhoben. Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor: Der angegriffene Bescheid sei bereits formell rechtswidrig, da dem Antragsgegner die sachliche Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 1 KDG für seinen Erlass fehle. Die Weitergabe des Attestes sei weder eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten noch eine nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert seien oder gespeichert werden sollten. Darüber hinaus sei der Bescheid materiell rechtswidrig, weil die Übermittlung des Attestes nach § 9 Abs. 5 KDG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. f), 11 Abs. 2 lit. i) KDG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 2 XXter InfektionsschutzVO gerechtfertigt sei. Die

aufgrund der fehlenden Angaben im Attest erforderliche medizinische Überprüfung einschließlich schulärztlicher Untersuchung des Attestes wäre ohne seine die personenbezogenen Daten enthaltende Vorlage nicht möglich gewesen. Die Rechte und Freiheiten der anderen Schülerinnen und Schüler sowie des Lehrpersonals, vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 geschützt zu werden, überwiegen das Interesse der Schülerin X. Durch die diesem Schutz dienende Weitergabe des Attestes in einem geschlossenen Umschlag an eine der Schweigepflicht unterliegenden Ärztin sei sichergestellt worden, dass die personenbezogenen Daten der Schülerin jederzeit geschützt gewesen seien. Dem Schulleiter sei es gerade darum gegangen, nicht umstandslos ein im Übrigen unverhältnismäßiges Zutrittsverbot zur Schule über mehrere Monate auszusprechen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, sondern zunächst zu klären, ob medizinische Gründe bei der Schülerin X. vorlägen, die zur Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führen müssten. Den darauf gerichteten Antrag der Schülerin habe der Schulleiter jedenfalls nicht ignorieren dürfen.

3 Der Antragsteller beantragt,  
den Bescheid vom 23. Februar 2021 aufzuheben.

4 Der Antragsgegner beantragt,  
den Rechtsbehelf als unbegründet zurückzuweisen.

5 Er verweist zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids und bringt ergänzend vor: Er sei gemäß § 2 Abs. 1 KDG zuständig. Bei dem streitbefangenen Attest handele es sich um eine längerfristige Urkunde, die in die Schülerakte aufgenommen werde, was eine nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieser Vorschrift darstelle. Ferner stelle das Kopieren des Attestes eine automatisierte Verarbeitung dar. Es gebe keine Rechtsgrundlage für die geschehene Weitergabe personenbezogener Daten besonderer Kategorie an oder das Hinwirken auf die Erteilung eines wirksamen Attestes oder gar dafür, dieses durch zwangsweise Vorführung beim Gesundheitsamt zu erwirken. Alle diese Maßnahmen seien nicht erforderlich gewesen. In Ziffer 6.2. Abs. 5 Rahmenschulordnung sei eine solche Rechtsgrundlage nicht zu sehen. Von der Betroffenen sei keine Gefahr ausgegangen, die vom schulmedizinischen Dienst hätte festgestellt werden können. Abgesehen davon ergäben sich die Rechtsfolgen bei Vorlage eines unzureichenden Attestes oder bei Weigerung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausschließlich aus dem Schulgesetz.

6 Dieses enthalte keinerlei Rechtsgrundlage für eine zwangsweise Untersuchung eines Kindes, um festzustellen, ob ein gesundheitlich indizierter Ausnahmefall von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte.

### **Entscheidungsgründe:**

7 Der auf die Aufhebung des Bescheides des Antragsgegners vom 23. Februar 2021 gerichtete Rechtsbehelf des Antragstellers hat nur teilweise Erfolg.

8 I. Er ist zulässig.

9 1. Der Rechtsbehelf unterfällt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO in Verbindung mit § 49 Abs. 3 KDG der Zuständigkeit des Interdiözesanen Datenschutzgerichts. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung oder ein Unterlassen der Datenschutzaufsicht das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

10 2. Der Aufhebungsantrag ist statthaft.

11 In der kirchengerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die kirchlichen Datenschutzgerichte aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes befugt und bei Rechtswidrigkeit dazu verpflichtet sind, rechtswidrige Verfügungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten aufzuheben.

12 So mit ausführlicher Begründung der Beschluss des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Februar 2023 - DSG DBK 02/2022 – u.a. unter Bezugnahme auch auf die Beschlüsse des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 15. Mai 2019 – IDSG 01/2018; vom 23. Oktober 2019, IDSG 03/2018; vom 22. April 2020 – IDSG 03/2019; vom 22. Dezember 2020 – IDSG 01/202; vom 2. Februar 2021 – IDSG 09/2020; vom 9. Dezember 2021 – IDSG 03/2020.

13 3. Als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes ist der Antragsteller gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 KDG antragsbefugt.

14 II. Der Rechtsbehelf des Antragstellers ist teils unbegründet, teils begründet.

15 1. Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmäßig.

a) Die durch ihn beanstandete Weitergabe eines ärztlichen Attestes durch den Schulleiter der in Trägerschaft des Antragstellers stehenden Katholischen Schule XX in XX ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten im sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz im Sinne des § 2 Abs. 1 KDG. Es handelt sich um die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, denn als die das Schulleben der Schülerin betreffende Urkunde ist das Attest dazu bestimmt, in ihrer Schülerakte abgelegt zu werden.

b) Mit dem Antragsteller hat der Antragsgegner den Verantwortlichen im Sinn von §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 2 KDG in Verbindung mit § 4 Ziffer 9. KDG in Anspruch genommen. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

16 DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -; ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 24. Mai 2022 - IDSG 01/2021 – und vom 31. Mai 2023 – IDSG 24/2020.

17 Als Rechtsträger der Schulverwaltung für die Katholische Schule XX in XX ist der Antragsteller in der vorliegenden Konstellation nach diesen Grundsätzen der Verantwortliche und nicht der Schulleiter, der das streitbefangene Attest weitergeleitet hat.

18 2. In materieller Hinsicht ist der angefochtene Bescheid insoweit rechtmäßig, als der Antragsgegner in ihm gegenüber dem Antragsteller festgestellt hat, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schülerin X. an das Bezirksamt – Gesundheitsamt – X ohne

Rechtsgrundlage gemäß § 6 Abs. 1 KDG, § 11 Abs. 2 KDG erfolgt und somit rechtswidrig gewesen sei.

19 Mit der Übermittlung des Attestes an das Gesundheitsamt hat der Antragsteller unbefugt im Sinne des § 5 Satz 1 KDG gehandelt, weil ein Rechtmäßigkeitsgrund nach § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 KDG, § 11 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 KDG nicht vorlag.

20 Das streitbefangene ärztliche Attest enthält im Sinne des § 4 Ziffer 1. KDG personenbezogene Daten, die sich auf die Schülerin X. beziehen. Es informiert darüber, dass sie bei dem ausstellenden Arzt in Behandlung war und dieser sie aus gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Da diese Informationen Gesundheitsdaten im Sinne des § 4 Ziffer 17. KDG sind, handelt es sich bei ihnen darüber hinaus um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG. Als Offenlegung personenbezogener Daten durch deren Übermittlung war die Weitergabe des Attestes eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 3. KDG.

21 § 11 KDG untersagt grundsätzlich in seinem Absatz 1 die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und regelt in Abs. 2 die auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung für bestimmte Zwecke abstellenden Ausnahmen von diesem Verbot. Im vorliegenden Fall kommen als Ausnahmetatbestände ausschließlich § 11 Abs. 2 lit. i) KDG (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen), § 11 Abs. 2 lit. h) in Verbindung mit Abs. 3 KDG (Gesundheitsvorsorge auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes Fachpersonal) und § 11 Abs. 2 lit. i) KDG (öffentliches Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit) in Betracht. Keiner dieser Ausnahmetatbestände rechtfertigte die Weitergabe des streitbefangenen Attestes vom Schulleiter an das Gesundheitsamt, weil die Offenlegung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten gegenüber der Gesundheitsbehörde nicht erforderlich war.

22 Für die Frage der Erforderlichkeit einer schulärztlichen Untersuchung zur Rechtfertigung eines Ausschlusses vom Besuch der Schule auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts zur Verhütung einer Infektion mit dem Corona-Virus während des ersten Schulhalbjahrs 2020/2021 in einer anerkannten Ersatzschule des Landes XX ist hier auf die in diesem Land



getroffenen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den für das private Schulrechtsverhältnis geltenden Bestimmungen abzustellen. Weder das Schulgesetz für das Land XX noch das Infektionsschutzgesetz des Bundes enthielten Bestimmungen, durch die eine anerkannte Ersatzschule im hier entscheidungserheblichen Zeitraum zu einem hoheitlichen Vorgehen zur Durchsetzung der Maskenpflicht ermächtigt, also insoweit beliehen worden ist. Insbesondere war eine Anwendung der Schulordnungsvorschriften (hier § 63 SchulG) ausgeschlossen. Eine anerkannte Ersatzschule war vielmehr auf ein Vorgehen nach Maßgabe des für das privatrechtliche Schulverhältnis geltenden Rechts verwiesen.

23 Vgl. VG XX Beschluss vom 6. Oktober 2020 – 3 L 322/20, BeckRS 2020, 31879; vgl. zum entsprechenden nordrhein-westfälischen Recht: OVG NRW Beschluss vom 3. Mai 2022 – 13 B 1003/21, BeckRS 2022, 9932; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Mai 2021 – 29 L 1079/21, BeckRS 2021, 11653.

24 Die ausdrücklich zu einem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes ermächtigende Ziffer 6.2. Abs. 5 der Rahmenschulordnung schied im vorliegenden Fall als Grundlage für das Handeln des Schulleiters aus, weil es in Bezug auf die Schülerin X. nicht um die Abwehr einer in der Vorschrift verlangten konkreten, sondern einer abstrakten Gesundheitsgefahr ging.

25 Vgl. zur Anwendung des entsprechend formulierten § 54 Abs. 3 SchulG NRW: OVG NRW Beschluss vom 3. Mai 2022 – 13 B 1003/21, BeckRS 2022, 9932; vgl. zur Gesamtheit in Frage kommender Ermächtigungsgrundlagen für eine schulische Reaktion bei Verstößen gegen die sog. Maskenpflicht :OVG Hamburg Beschluss vom 15. Januar 2021 – 1 Bs 237/20, BeckRS 2021, 196.

26 Letztlich kommen als Grundlage für ein Vorgehen gegenüber der Schülerin X. allein die Regelung über den Ausschluss vom Unterricht als schulordnungsrechtliche Maßnahme nach Ziffer 8. Abs. 7 lit. b) der Rahmenschulordnung und das privatrechtliche Hausrecht, jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 2 der XXer Infektionsschutz-VO, in Betracht. Ziffer. 8 Abs. 7 lit. b) der Rahmenschulordnung ermächtigt allerdings nur in einem dringenden Fall, der hier nicht vorlag, den Schulleiter (Abs. 11), ansonsten ausschließlich die Klassenkonferenz bzw. den Oberstufenausschuss (Abs. 10 Satz 2) zu einem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht. Abgesehen davon hätten weder das Vorgehen nach diesem

schulvertraglich geregelten Ordnungsrecht noch die Ausübung des privaten Hausrechts nach den konkreten Umständen des Falles die vorherige nicht anonymisierte Übermittlung des vorgelegten Attestes an das staatliche Gesundheitsamt erfordert. Denn der Verstoß gegen die Pflicht aus § 4 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 2 der XXer Infektionsschutz-VO war im Fall der hier zu Grunde zu legenden Weigerung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung unter Vorlage eines offensichtlich unzureichenden Attestes ohne Bereitschaft zur Vorlage eines qualifizierten Attestes ohne Weiteres anzunehmen.

27

Vgl. zur Pflicht zur Vorlage eines die Befreiung von der sog. Maskenpflicht nachweisenden Attestes: OVG NRW Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20, beckOnline.

28

Die den Schulleitungen der öffentlichen Schulen von der XXer Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit Schreiben vom 1. September 2020 gegebenen Hinweise zu den Anforderungen an ein Attest zum Nachweis einer das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung rechtfertigenden gesundheitlichen Beeinträchtigung formulierten einen Standard für die Erkenntnisbildung, der sich bereits aus dem in den infektionsrechtlichen Vorschriften bestimmten Regel-Ausnahme-Verhältnis ergab. Die Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung trotz Vorlage eines unzureichenden Attestes hätte einer verordnungsrechtlichen Grundlage bedurft, wie schon die ausdrücklich die Ermächtigung zu einer solchen Untersuchung regelnden Bestimmungen des Schulgesetzes nahelegen (vgl. etwa §§ 52, 55a, 64 Abs. 4).

29

3. In materieller Hinsicht ist der angefochtene Bescheid insoweit rechtswidrig, als der Antragsgegner den Verantwortlichen darin verpflichtete, künftig in Zweifelsfällen über die Richtigkeit eines ärztlichen Attestes zur Mund-Nasen-Bedeckung das Gesundheitsamt ausschließlich anonymisiert um Unterstützung zu ersuchen. Diese Anordnung ist nicht durch § 47 Abs. 5 Satz1 KDG gedeckt, wonach der Beanstandungsbescheid der Datenschutzaufsicht Anordnungen enthalten kann, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Die Anordnung war zu diesem Zweck nicht geeignet. Zunächst handelt es sich bei dem hier zu beurteilenden Fall der Vorlage eines offensichtlich unzureichenden Attestes nicht um einen Zweifelsfall, der die Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt erforderte. Die Einschaltung des Gesundheitsamts kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn das vorgelegte Attest Zweifelsfragen aufwirft, die sich nur unter Hinzuziehung von – dem Berufsgeheimnis unterliegenden – Fachpersonal im Sinne

des § 11 Abs. 3 KDG beantworten lassen. Ob die Beantwortung, insbesondere wegen einer personenbezogenen Recherche, die Kenntnis der personenbezogenen Daten der betroffenen Person voraussetzt, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es bedarf hierzu zunächst einzelfallbezogen fachlicher, also amtsärztlicher Einschätzung, die gegebenenfalls im Rahmen entsprechender Prüfung die Übermittlung personenbezogener Daten etwa nach § 11 Abs. 2 lit. h), Abs. 3 KDG gerechtfertigt sein lassen kann.

30

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners normiert, ist nicht ersichtlich.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Manfred Koopmann

Maria Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak